

# **BVGer D-4316/2022 vom 18. Oktober 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-10-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4316\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4316_2022)

FR: TAF D-4316/2022 du 18 octobre 2022

IT: TAF D-4316/2022 del 18 ottobre 2022

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

### **E. 1.2**

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 303 Rz. 5.36).

### **E. 1.3**

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121–123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

### **E. 2**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1). Ein Revisionsgesuch kann sich grundsätzlich gegen jeden verfahrensabschliessenden, rechtskräftig gewordenen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts richten. Gegenstand einer Revision können somit materielle Sachurteile, Revisionsentscheide und auch, unter gewissen Umständen, formelle Nichteintretensentscheide sein (vgl. AUGUST MÄCHLER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG], 2. Aufl. 2019, Art. 66 N. 8f).

D-4316/2022 Seite 4

### **E. 2.1**

Der Gesuchsteller beantragt in seinem Revisionsgesuch vom 24. September 2022, es sei das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. September 2022 (E-2746/2022) in Revision zu ziehen. Als Revisionsgrund ruft er sinngemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an. Gemäss dieser Bestimmung kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden kann, wenn die ersuchende Person nachträglich erhebliche

Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auf- findet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Aus- schluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid ent- standen sind. Zur Begründung führte der Gesuchsteller im Wesentlichen aus, den einge- reichten Akten «Akte 1, Strafverfahren wegen Beleidigung des Staatspräsi- denten» sowie «Akte 2, Verbreitung von Propaganda der PKK» könne ent- nommen werden, dass gegen ihn wegen Verbreitung von Propaganda und Beleidigung des Staatspräsidenten ermittelt werde. Er sei somit dem Risiko ausgesetzt, in der Türkei verhaftet, misshandelt und gefoltert zu werden, da ihm vorgeworfen werde, Propaganda einer Terrororganisation verbreitet zu haben. Es sei ihm nicht möglich gewesen, die neuen Beweismittel früher einzureichen. Sein Anwalt habe ihm zwei weitere Akten gesendet, die wich- tigsten Originale werde er bis Mitte Oktober 2022 übersetzt einreichen.

### **E. 2.2**

Aus der Begründung des Revisionsgesuchs ist ersichtlich, dass der Gesuchsteller eine Überprüfung seiner im ordentlichen Asylverfahren gel- tend gemachten Verfolgungsvorbringen – unter Berücksichtigung der neu eingereichten Beweismittel – verlangt. Anfechtungsobjekt bildet somit die rechtskräftig gewordene Verfügung des SEM vom 23. Mai 2022 und nicht der Nichteintretensentscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. September 2022. Die Revision des Urteils E-2746/2022 könnte nur mit Gründen verlangt werden, die sich auf das Zustandekommen dieses Pro- zessurteils selber beziehen, nicht aber auf den zugrundeliegenden Sach- entscheid (vgl. Urteil des BVGer D-4009/2017 vom 7. August 2017 E. 1.2 mit Verweis auf Entscheide und Mitteilungen der [ehemaligen] Asylrekurs- kommission [EMARK] 1998/8 E. 3, m.w.H.). Entsprechendes wird vorlie- gend jedoch nicht geltend gemacht. Die Ausführungen des Gesuchstellers in seinem Revisionsgesuch sind offensichtlich nicht darauf gerichtet und deshalb auch nicht geeignet, die Rechtmässigkeit des Nichteintretensent- scheidens an sich in Frage zu stellen.

### **E. 2.3**

Sofern sich die Revisionsgründe auf eine rechtskräftige Verfügung des SEM beziehen, die entweder unanfechtet geblieben ist oder deswegen

D-4316/2022 Seite 5 keiner materiellen Prüfung unterzogen wurde, weil das angehobene Be- schwerdeverfahren mit einem formellen Urteil – wie vorliegend aufgrund eines nichtbezahlten Kostenvorschusses – endete, begründen diese einen Anspruch auf Wiedererwägung. Ein solchermassen als qualifiziertes Wie- dererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens gemäss Art. 66 ff. VwVG zu be- handeln (vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4; EMARK 2003/17 E. 2a, 1998/8). Somit wäre ein entsprechendes Gesuch um Wiedererwägung bei der Vorinstanz anhängig zu machen.

### **E. 3**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die im vorliegenden Verfahren angerufenen Revisionsgründe unzulässig sind, womit auf das Gesuch um Revision des Urteils E-2746/2022 vom 14. September 2022 nicht einzutre- ten ist.

### **E. 4**

Der am 27. September 2019 verfügte einstweilige Vollzugsstopp fällt mit vorliegendem Urteil dahin.

### **E. 5**

Angesichts des vorliegenden, verfahrensbeendenden Prozessentscheids erweisen sich die Anträge um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos.

#### **E. 6**

Da der Gesuchsteller im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht anwaltlich vertreten war, wird in Anwendung von Art. 6 Bst. b VGKE auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet. Damit wird das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gegenstandslos.

(Dispositiv nächste Seite)

D-4316/2022 Seite 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.